

HAUSHALTSSATZUNG
der ORTSGEMEINDE BOROD für das Haushaltsjahr 2013
vom 17.04.2013

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt*	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	448.800,00 EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	519.990,00 EUR
	der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	- 71.190,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	die ordentlichen Einzahlungen auf	409.650,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	415.300,00 EUR
	<i>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</i>	- 5.650,00 EUR
	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	<i>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</i>	0,00 EUR
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	79.600,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	79.150,00 EUR
	<i>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</i>	450,00 EUR

*Beträge ohne interne Leistungsverrechnung

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.870,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.670,00 EUR
<i>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</i>	5.200,00 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	497.120,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	497.120,00 EUR
die Veränderungen des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	- 7.870,00 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 EUR
verzinsten Kredite auf	0,00 EUR
<i>zusammen auf</i>	0,00 EUR

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0,00 EUR
--	----------

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	0,00 EUR
--	----------

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	285 v. H.
	b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	338 v. H.
2.	Gewerbsteuer		380 v. H.
3.	Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
	a) für den ersten Hund		35,00 EUR
	b) für den zweiten Hund		70,00 EUR
	c) für jeden weiteren Hund		105,00 EUR
	d) gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung (§ 5)		500,00 EUR

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres*	1.192.021,64 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	1.156.531,64 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.085.341,64 EUR

* vorläufiges, noch nicht festgestelltes Ergebnis

Borod, den 17.04.2013

Gäfen
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Montag, den 29.04.2013 bis Freitag, den 10.05.2013

während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Gartenstraße 11, Zimmer Nr. 117

öffentlich aus.

Borod, den 17.04.2013

Gäfen
Ortsbürgermeister

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Folgendes für die Rechtmäßigkeit von Satzungen gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Borod oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hachenburg, 17.04.2013
Im Auftrag

Hoffmann